

## **ANTRAG\_ Bescheide zur Feststellung des Grundsteuerwertes nur unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen – Steuerpflichtige nicht massenhaft in Klageverfahren zwingen**

I. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, zu berichten, wieviele Grundsteuerbescheide bisher versandt wurden und wieviele Einsprüche bisher eingegangen sind. Außerdem soll berichtet werden, worauf sich die Einsprüche in der Mehrzahl stützen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Finanzverwaltung des Landes Thüringen anzuweisen, sämtliche Bescheide zur Feststellung des Grundsteuerwertes nur unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO zu erlassen.

### **Begründung**

Im Jahr 2018 hat das Bundesverfassungsgericht eine neue Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer gefordert. Thüringen hat jedoch nicht wie Hessen oder Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, um ein einfacheres und gerechteres Grundsteuermodell zu entwickeln. Stattdessen wird das Scholz-Modell angewendet, das eine möglichst genaue Wertermittlung der Immobilien verfolgt und damit eine komplexe und streitanfällige Datenerhebung erfordert, an der viele Bürger scheitern.

Das Scholz-Modell weist jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf. Rechtswissenschaftler Prof. Gregor Kirchhof hat in seinem Gutachten für den Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg die Verfassungswidrigkeit dieses Modells prognostiziert. Er bemängelt insbesondere die Komplexität des Bewertungssystems für bebaute Grundstücke und dass keine gleichheitsgerechte Vereinfachung erreicht wurde, obwohl dies ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht gefordert wurde. Die Vielzahl der Parameter führt nicht zu einem konsistenten Bewertungssystem.

Ein weiteres verfassungsrechtliches Problem ist der im Scholz-Modell vorgesehene, sachlich unbegründete Rabatt von 25 Prozent für Genossenschaftswohnungen. Diese Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung von Mietern in genossenschaftlichen und privat vermieteten Wohnungen, obwohl die Grundsteuer in erster Linie der Finanzierung kommunaler Infrastruktur dient. Die Art des Eigentümers sollte für die steuerliche Belastung keine Rolle spielen.

In Kürze werden Millionen von Grundstückseigentümern in Thüringen Bescheide zur Feststellung des Grundsteuerwertes erhalten. Da diese bislang keinen Vorbehalt der Nachprüfung oder Vorläufigkeitsvermerk enthalten, müssen betroffene Steuerpflichtige Einspruch einlegen, um ihre Rechte zu wahren. Dieses Vorgehen ist zeitaufwendig und kostspielig für die Bürger und belastet zudem die Finanzverwaltung und Justiz mit zahlreichen Einsprüchen und Massenverfahren.

Um eine faire und rechtskonforme Besteuerung der Thüringer Bevölkerung zu gewährleisten, sollten alle Bescheide zur Feststellung des Grundsteuerwertes gemäß § 164 Abgabenordnung (AO) unter Vorbehalt der Nachprüfung ergehen. Sollte der Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit dieser Bescheide feststellen, müssen die Finanzämter sie von Amts wegen ändern.

Die Landesregierung sollte diese Anordnung treffen, um die Steuerzahler in Thüringen vor einem langwierigen und kostspieligen Einspruchs- und Klageverfahren zu bewahren. Andernfalls würden insbesondere Bürger mit geringer Rechtskenntnis oder finanziellen Mitteln benachteiligt, während die Finanzverwaltung und Justiz durch eine Vielzahl von Einsprüchen und Gerichtsverfahren unnötig belastet würden.

Ein Musterverfahren beim Bundesfinanzhof oder dem Bundesverfassungsgericht könnte zudem dazu beitragen, die Rechtslage zu klären und mögliche verfassungsrechtliche Bedenken zu prüfen. Dies würde für mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten sorgen und die Bearbeitung von Einsprüchen und Beschwerden für Finanzbehörden und Grundstücksbesitzer vereinfachen.

Antrag